

**Gemeinde Edewecht**  
Landkreis Ammerland



---

**Bebauungsplan Nr. 211**  
**„Solarpark Jenseits der Vehne“**  
mit örtlichen Bauvorschriften

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (1) BauGB)

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

23.03.2026



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn
2. Avacon Netz GmbH  
Schiller Straße 3  
31275 Lehrte
3. EWE Wasser GmbH  
Humphry-Davy-Straße 41  
27472 Cuxhaven
4. TenneT TSO GmbH  
Eisenbahnlängsweg 2a  
38350 Helmstedt
5. Vodafone Deutschland GmbH  
Vahrenwalder Straße 236  
30179 Hannover

---

## Träger öffentlicher Belange

### von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Wiefelstede
2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg  
Ofener Straße 15  
26121 Oldenburg
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53  
30631 Hannover
4. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN)  
Dorfstraße 19  
30519 Hannover
5. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Heinestraße 1  
26919 Brake
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Hermann-Ehlers-Straße 15  
26160 Bad Zwischenahn
7. Nds. Landesforsten  
Forstamt Neuenburg  
Zeteler Str. 18  
26340 Zetel
8. Ammerländer Wasseracht  
An der Krömerei 6a  
26655 Westerstede
9. Oldenburg- Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)  
Georgstraße 4  
26919 Brake
10. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH  
Pasteurallee 1  
30655 Hannover
11. Telekom Deutschland GmbH  
Hannoversche Str. 6-8  
49084 Osnabrück
12. EWE Netz GmbH  
Cloppenburger Straße 302  
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Wiefelstede</b></p> <p>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 211 der Gemeinde Edewecht - "Solarpark Jenseits der Vehne" mit örtlichen Bauvorschriften in Nord Edewecht II/Jeddeloh I (parallel zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans 2013); Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung bestehen folgende Anregungen:</p> <p>Auf den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) von März 2025 wird hingewiesen. Die Grundsätze gemäß LROP-Entwurf 4.2.1 Ziffer 03 sind zum Entwurf der vorliegenden Planung abzuwägen.</p> <p>Das im LROP festgelegte Vorranggebiet Torferhaltung innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung soll im Rahmen der Neuaufstellung des RROP, aufgrund der detaillierten Erkenntnisse durch das Moorkataster und die moorkundliche Begleitung, voraussichtlich nicht übernommen werden. Zum Entwurfsstand ist in der Begründung deutlich darzulegen, dass das Ziel der Raumordnung gemäß LROP-Entwurf 3.1.1 Ziffer 08 hier nicht einschlägig ist.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat folgende Anregungen: Es befindet sich auf den beplanten und umliegenden Flächen ein Lebensraum für Wiesenvögel. Die Kiebitze brüten dort seit Jahren regelmäßig.</p>	<p>Die Unterlagen werden um eine Abwägung zu den in Aufstellung befindlichen Grundsätzen des LROP ergänzt.</p> <p>Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Den Ausführungen kann zugestimmt werden. Im Geltungsbereich wurden bei den durchgeführten Erfassungen drei Kiebitzpaare auf der westlichen Ackerfläche festgestellt. Obwohl sich die Lebensräume für weitere Offenlandarten eignen kommen diese aber nicht im Geltungsbereich vor. Kiebitze zeigen in der Regel eine hohe Ortstreue, sind jedoch in der Lage, sich über kurze Distanzen umzusiedeln, um sich an Veränderungen anzupassen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschädigt werden, was jedoch durch die Einschränkung baulicher Maßnahmen im Offenland auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit vermieden werden kann. Dennoch kann die Schädigung der Fortpflanzungsstätten durch das Planvorhaben nicht ausgeschlossen werden, da die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen drei Fortpflanzungsstätten der Art direkt betreffen. Für die drei betroffenen Brutpaare des Kiebitzes durch den Verlust von Bruthabitaten sind zusätzliche Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen umzusetzen. Eine entsprechende Kompensationsfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe (ca. 800 m</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, ist eine randliche Eingrünung in ausreichender Höhe der Freiflächen-PV-Anlage auch im Teilbereich 1 festzusetzen. Die Maßnahmen aus anliegender Arbeitshilfe "Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" (2023, NLT) werden dafür und auch allgemein für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen empfohlen (Anlage FF-PV-Arbeitshilfe).</p> <p>Die in den textlichen Festsetzungen Nr. 7 aufgeführte Entwicklung zur Seggen-, Binsen- und hochstaudenreicher Nasswiese (GN) als ein geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz auf den Teilflächen 2, 3 und 4 ist aus naturschutzfachlicher Sicht fragwürdig. Der Biototyp ist im Umweltbericht aufgrund der Beeinträchtigung durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf genau diesen Flächen entsprechend mit einer geringeren Wertigkeit in der Bilanzierung bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Die in den textlichen Festsetzungen Nr. 13 aufgeführte Hanfweide wird ebenfalls Ohrweide (<i>Salix aurita</i>) genannt. Beide Namen werden hier genannt, sodass sich auf einen Namen festzulegen ist. Trauben-Holunder ist aus der Liste zu entfernen, da dieser nicht standortheimisch ist.</p> <p>Die in den textlichen Festsetzungen Nr. 14 genannten Abgänge und Beseitigungen im Rahmen der Erschließungsarbeiten, Unterhaltung und Erneuerung von Wegen und Leitungen sind bereits im Umweltbericht aufzuführen und entsprechend zu bilanzieren.</p>	<p>südöstlich) zum Eingriffsbereich und wurde zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Fläche wird zum Entwurf in die Planung eingestellt.</p> <p>Eine randliche Eingrünung des Teilbereiches 1 nach Süden und Westen wird aufgenommen.</p> <p>Eine Entwicklung vom Intensivgrünland zum Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen-Biotop (GN) wird als grundsätzlich möglich erachtet, wenn durch hydrologische Maßnahmen wie die hier vorgesehene Wiedervernässung und extensive Bewirtschaftung die Standortbedingungen für die Nasswiese geschaffen werden. Um die Entwicklung der Nasswiesen gezielt zu fördern und frühzeitig auf potenzielle Beeinträchtigungen reagieren zu können, wird ein systematisches Monitoring empfohlen. Der weiteren Empfehlung wird gefolgt: Im Umweltbericht wird der Biototyp bei der Eingriffsbilanzierung mit einer reduzierten Wertigkeit (4 bzw. 3) berücksichtigt. Dabei wird zum einen der zeitliche Aspekt berücksichtigt, da sich der Biototyp noch entwickeln muss, und zum anderen die parallele Nutzung der Flächen als Standort für Photovoltaikanlagen in die Bewertung einbezogen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 14 sind während der Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. R SBB und DIN 18920 vorzusehen. Abgänge und Beseitigungen sind zur Erschließung nicht vorgesehen. Sollte es dennoch dazu kommen sind ist ein Ersatz durch gleichwertige Neuanpflanzungen (Pflanzarten und Gehölzqualitäten gem. textlicher Festsetzung Nr. 13) vorzusehen. Es handelt sich um eine vorsorgliche Formulierung um den Charakter des Gehölzstreifens zu erhalten. Sämtliche Zufahrten zur Erschließung der einzelnen Teilflächen im Geltungsbereich sind so vorgesehen, dass keine Gräben oder Gehölze überplant werden. Lediglich</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für die festgesetzten Einzelbäume in den textlichen Festsetzungen Nr. 16 ist zu ergänzen, dass im Kronentraufbereich oder mindestens im Umkreis von 5 m vom Stamm entfernt zum Schutz vor Beeinträchtigungen keine Versiegelungen auftreten dürfen.</p> <p>Es kann bisher keine abschließende Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgen, da der Umweltbericht nicht vorliegt. Es bestehen allerdings aufgrund des Wiesenvogelbrennraums Bedenken gegen den ausgewählten Standort der Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>Das Amt für Umwelt und Klimaschutz - Abteilung Klimaschutz - hat folgende Anregungen:                      Es bestehen keine klimaschutzfachlichen Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:</p> <p><b>Moorverträglichkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Anlagen sind gemäß den vorgelegten Unterlagen unter Beachtung des Klimaschutzgesetzes zu errichten und betreiben.</li> <li>2. Es ist zu beachten, dass durch die Aufständerung keine Moorschichten durchbrochen werden und keine Entwässerung der Flächen in tiefere Erdschichten nach sich zieht. Das Wasser ist nach Möglichkeit mit den beschriebenen Maßnahmen in der Fläche zu halten.</li> </ol>	<p>an der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereichs an der Vegesacker Straße kann es kleinräumig zu einer Grabenüberplanung durch die Erschließung kommen. Vorsorglich wurde der betroffene Grabenabschnitt mit in die Eingriffsbilanzierung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht wird zur öffentlichen Auslegung der Planung beigelegt. Es wurden 2025 Bestandserfassungen für Brutvögel im Plangebiet durchgeführt. Bei den Erfassungen wurden auf der westlichen Teilfläche insgesamt 3 Kiebitzpaare festgestellt. Weitere Offenlandarten, wie z.B. Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze Schwarzkehlchen und Wiesenpieper fehlen im Plangebiet, obwohl dort geeignete Lebensräume vorhanden sind.</p> <p>Zu 1: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zu 2: Im Plangebiet sind hochzeretzte plastische Hochmoortorfschichten vorhanden. Aufgrund der breigen sehr weichen Konsistenz wird von einem Selbstabdichtungseffekt ausgegangen, wobei sich Torfschichten eng um die eingetriebenen Pfähle schließen und auch Hohlräume auffüllen. Besitzen Torfe eine entsprechende Wassersättigung erzeugt die Saugspannung und feine suspendierende Torfpartikel einen Selbstabdichtungseffekt an Oberflächen. Wasserverlustes werden dadurch kurzfristig stark reduziert bzw. gestoppt. Hierzu gibt es Aussagen in „Moorregeneration im Leegmoor/Emsland nach Schwarztorfabbau und Wiedervernässung (2001) in Angewandte Landschaftsökologie Heft 38, Bundesamt für Naturschutz, S.40ff., sowie in dem Referat L3.2 des LBEG Niedersachsen.</p> <p>Zu 3: Entsprechend des Berichtes zur Moorkundlichen Begleitung der PV-Freiflächenanlage Pirsch-Vehne vom Büro Hofer &amp; Pautz GbR ist ein Abtrag</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>3. Nach Möglichkeit sollte bei Errichtung der Anlagen kein Torf entnommen oder anderweitig freigelegt werden. Sollte dies nicht vermeidbar sein, ist der Torf anderen Flächen zuzuführen, um die Oxidation möglichst gering zu halten.</p> <p>4. Sollten sich Änderungen betreffend die Menge der Torfentnahme (bei Errichtung der Anlagen) ergeben, die sich auf die Klimabilanz auswirken, ist dies dem Klimaschutzmanagement des Landkreises Ammerland unverzüglich nachzuweisen und eine aktualisierte Bilanz vor dem zusätzlichen Torfabtrag zur Billigung vorzulegen.</p> <p>5. Teilvernässungen sollten durch die Ausnutzung des Aufstauungspotenzials genutzt werden, um die Emissionen maximal zu senken. Die vorgegebene 40%ige Reduktion von Treibhausgasemissionen ist zwingend zu erreichen.</p> <p>6. Bei der Einsaat neuer Pflanzen sollte moortypische Flora berücksichtigt werden.</p> <p>7. Für den Fall des Rückbaus der PV-Anlagen und der Entfernung der Aufständerung sind alle recycelbaren Materialien dem Kreislauf zuzuführen und die übrigen Materialien nach Möglichkeit ohne weiteren Treibhausgasausstoß fachgerecht zu entsorgen. Entstandene Kühlen sind so aufzuarbeiten, dass die angrenzenden Torfschichten keine zusätzlichen Treibhausgase emittieren.</p> <p>Hinweise: Das Klimaschutzmanagement behält sich weitere Maßnahmen vor, sofern dies für den Moorschutz erforderlich ist.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat folgende Anregungen zu dieser Bauleitplanung: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern durch die ausgewählten Flächen Verbandsgewässer II. und III. Ordnung eines Entwässerungsverbandes betroffen sind, sind entsprechend § 58 NWG und dem Gesetz "Niedersächsischer Weg" zu diesen Gewässern entsprechende Abstände einzuhalten. Sofern örtlich vorhandene Gewässer verrohrt, gekreuzt, verfüllt, überbaut etc. werden, sind vorher entsprechende Genehmigungen beim Landkreis Ammerland zu beantragen. Für eine etwaige Wegeherstellung/Unterbau sind bei der Auswahl des Materials die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 zu beachten.</p>	<p>von etwa 9-11 cm Oberboden geplant. Das Material soll zur Herstellung der Verwallung genutzt werden. Gleichzeitig wird Nährstofflast des Bodens aus der vorherigen Nutzung reduziert.</p> <p>Zu 4: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zu 5: Die entsprechende Reduktion der Treibhausgasemissionen durch Umsetzung des den Unterlagen beiliegenden Konzeptes von Hofer und Pautz wird sichergestellt. Dass die durch die Maßnahmen zur Steigerung des Feuchtegrades eingesparten Treibhausgasemissionen mindestens 40 % der Treibhausgasemissionen entsprechen, die bei einer vollständigen Wiedervernässung der Flächen eingespart würden, ist auch Bedingung der Gemeinde zur Aufstellung des Bebauungsplanes außerhalb eines Clusters.</p> <p>Zu 6: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zu 7: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat zur Umsetzbarkeit dieser verbindlichen Bauleitplanung folgende Anregungen: In den Planunterlagen wurden keine Ausführungen zu Auswirkungen der Blendwirkung auf benachbarte Wohnbebauung gefunden. Dies sollte zum nächsten Verfahrensschritt nachgeholt werden, da es wegen der seit dem 01.07.2025 geltenden Verfahrensfreistellung (s. Ziffer 2.3 a) des Anhangs zur NBauO) kein nachgelagertes Zulassungsverfahren geben wird.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde hat folgende Anregungen: Aus Sicht des baulichen Denkmalschutzes bestehen keine Bedenken. In Bezug auf mögliche archäologische Befunde ist die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalschutz, Abt. Archäologie, maßgeblich. Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Von Seiten des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet sind hier keine Altlagerungen bekannt. Sollten allerdings bei der weiteren Erkundung sowie den auszuführenden Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagerungen zutage treten, so ist dies unverzüglich der unteren Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu melden. Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen folgende Anregungen: Es wird angeregt, in Abstimmung mit der Ammerländer Wasseracht zu prüfen, ob die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im nordöstlichsten Plangebiet den satzungsgemäßen Gewässerräumstreifen berücksichtigt.</p>	<p>Die Begründung wird um Aussagen zur Blendwirkung ergänzt. Ein Blendgutachten wird auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erstellt, da keine Anhaltspunkte für eine kritische Blendung bestehen. Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen (Vgl. LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen). Innerhalb dieses Bereiches liegt kein Wohnhaus. Das nächstgelegene Wohnhaus im Westen liegt in über 1 km Entfernung, im Osten in über 800 m Entfernung und damit deutlich außerhalb des kritischen Bereiches. Das nächstgelegene Wohnhaus liegt ca. 44 m nördlich der festgesetzten Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aufgrund der Ausrichtung der PV-Module sind keine Blendungen möglich. Das nächstgelegene Wohnhaus im Süden liegt in ca. 280 m Entfernung, sodass auch dort keine kritischen Blendungen zu erwarten sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist durch den Vorhabenträger des Solarparks zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planung wird entsprechend angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Verlauf aller drei Gasleitungen sollte präzise in Abstimmung mit allen zuständigen Versorgungsträgern verortet werden und bei Betroffenheit des Plangebietes entsprechend dem Planzeichen für unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Ziffer 8 der Anlage zur Planzeichenverordnung) zeichnerisch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB nachrichtlich mit den erforderlichen Schutzabständen übernommen werden.</p> <p>Die Bezeichnung dieser verbindlichen Bauleitplanung variiert zwischen Planzeichnung/Deckblatt (jeweils: "Solarpark Jenseits der Vehne") und Präambel/Verfahrensleiste ("Jenseits der Vehne") und sollte harmonisiert werden. In der textlichen Festsetzung Nr. 6 ist das Wort "Flächen" doppelt und einmal zu streichen. Die Rechtsgrundlagen in den Hinweisen/nachrichtlichen Übernahmen auf der Planzeichnung sind zu aktualisieren (z. B. BauNVO). Der Verfahrensvermerk zum Inkrafttreten ("Der Bebauungsplanes") ist redaktionell zu korrigieren.</p> <p>Der angekündigte Umweltbericht gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2 a und 4 c) zum BauGB ist im nächsten Verfahrensschritt vorzulegen. Weitere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen nicht.</p> <p>Eine redaktionelle Überprüfung aller Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.</p> <p>Anlage:                      NLT/ MU/ NLWKN: Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen</p>	<p>Abweichend zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht wurden die Gasleitungen außerhalb des Plangebietes verlegt. Entsprechend der Leitungsauskunft der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH liegt das Plangebiet auch außerhalb der Leitungsschutzstreifen.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt und die Unterlagen entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden im Zuge der Erstellung der Planunterlagen mitberücksichtigt.</p>
<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege                      Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg                      Ofener Straße 15                      26121 Oldenburg</b></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!</p> <p>Seitens der <b>Archäologischen Denkmalpflege</b> werden zu den Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:</p> <p>Der geplante Solarpark wird in einem moorarchäologisch sensiblen Gebiet liegen. Die Belange der Archäologischen Denkmalpflege sind daher betroffen. Die niedersächsischen Moorgebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar, da</p>	<p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen zur Berücksichtigung auf den nachgelagerten Ebenen aufgenommen.</p>

	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Anregungen</b></p> <p>insbesondere organisches Fundmaterial unter den besonderen bodenchemischen Bedingungen in und unter Torfkörpern über Jahrtausende erhalten bleiben können. Die in Mooren vorhandenen archäologischen Funde und Befunde, insbesondere organische Substanzen wie aus Holz gebaute Wege, Moorleichen, Textilien o. ä., sind wertvolle Bodendenkmäler, deren Vorkommen durch Bodeneingriffe gefährdet werden.</p> <p>Bei archäologischen Moorfunden handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind.</p> <p>Bei der zukünftigen Planung des Solarparks muss berücksichtigt werden, dass sämtliche Erdarbeiten für die Anlagen sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG) bedürfen, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darum bitte, im weiteren Verfahren wieder beteiligt zu werden.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.</p> <p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>  <b>Postfach 51 01 53</b>  <b>30631 Hannover</b></p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).</p> <p>Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben des BBodSchG sind beim Bau der Anlage zu beachten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge		
<p>Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p> <p><b>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</b></p> <p>Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <table border="1" data-bbox="722 1729 810 2024"> <tr> <td><b>Kategorie</b></td> </tr> <tr> <td>Mächtige Hochmoore</td> </tr> </table> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden — zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Das Plangebiet ist wie beschrieben durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Es wird begrüßt, dass sich im Rahmen der Planung mit Einsparpotenzialen für Treibhausgasemissionen aus den Moorböden beschäftigt wird und dass ein Gutachten erstellt wurde. Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden wer-</p>	<b>Kategorie</b>	Mächtige Hochmoore	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vielfältigen Eigentümersituation bei Dachflächen hat die Gemeinde Edewecht nur beschränkte Möglichkeiten den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern zu steuern. Großflächige versiegelte Flächen stehen in der Gemeinde zudem ebenfalls nicht für Photovoltaikanlagen zur Verfügung.</p> <p>Ausführungen zu schutzwürdigen Böden und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Bauarbeiten auf diesen Böden sind im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Beschreibung in der Begründung sollen auf den östlichen Flächen durch Maßnahmen zur Steigerung des Feuchtegrades erfolgen, die 40 % der Treibhausgasemissionen entsprechen, die bei einer vollständigen Wiedervernässung der Flächen eingespart würden. Eine vollständige Wiedervernässung ist rechtlich nicht vorgeschrieben und nicht vorgesehen. Durch</p>
<b>Kategorie</b>			
Mächtige Hochmoore			

<p><b>Anregungen</b></p> <p>den in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden. Wir unterstreichen, dass ein Rückbau der hydrologischen Optimierung bzw. von Maßnahmen zur Wiedervernässung (vgl. Moorgutachten 7.2) vermieden werden sollte, um den Klimaschutzbeitrag dauerhaft aufrecht zu erhalten.</p> <p><b>Bodenschutz beim Bauen</b></p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen</p>	<p><b>Abwägungsvorschläge</b></p> <p>die vorgesehenen Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung sowie die Extensivierung von Flächen ergibt sich eine Verbesserung für die Moorböden gegenüber dem Status Quo.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Umweltbericht als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgenommen.</p>
--	---

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>(z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöllaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsuchergebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsucherkarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme er setzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöllaltverträgen sind für das vorliegende Vorhaben nicht relevant.</p> <p>Das Plangebiet und die Ausgleichsfläche betreffen keine Rohstoffsuchergebiete.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN) Dorfstraße 19 30519 Hannover</b></p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Bau-gesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bis zur Ausführungsplanung erfolgt eine Kriegsluftbilddauswertung.</p>

	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Anregungen</b></p> <p>eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p><b>Hinweis:</b></p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. 8.6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:  <a href="https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittel-beseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittel-beseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a></p>	
<p><b>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Heinestraße 1 26919 Brake</b></p>	
	<p>Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen.</p> <p>In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebietten nicht betroffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht:</p> <p>Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.</p> <p>Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (<a href="https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/">https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/</a>) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmenanforderungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027   Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Brengelmann (Tel. 04401-926 312), timo.brengelmann@nlwkn.niedersachsen.de) als Ansprechpartner des gewässerkundlichen Landesdienstes der Betriebsstelle Brake-Oldenburg jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die untere Wasserbehörde wird im Verfahren gem. § 4 (1) und (2) BauGB beteiligt. Eine Betroffenheit des gewässerkundlichen Landesdienstes besteht nicht.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden erhalten. Erhebliche Auswirkungen auf die Oberflächeneutwässerung sind durch die Planung daher nicht zu erwarten. Keiner der im Geltungsbereich befindlichen Entwässerungsgräben gehört zu den für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) relevanten Fließgewässern.</p> <p>Durch die geplante Wiedervernässung im Zuge der Planung werden positive Effekte auf den Grundwasserkörper erwartet und durch die zukünftig extensive Nutzung sind ebenfalls keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ableitbar.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>  <b>Hermann-Ehlers-Straße 15</b>  <b>26160 Bad Zwischenahn</b></p> <p>mit der Vorbereitung durch die 42. F-Planänderung und dem B-Plan Nr. 211 „Solarpark Jenseits der Vehnne“ beabsichtigt die Gemeinde Edewecht in einem Geltungsbereich von ca. 20 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu entwickeln. Der eigentliche Solarpark soll bei einer Fläche von etwa 18 ha eine Leistung von 18 MWp aufweisen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Planung korrekt wieder.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nach Vorgaben der Gemeinde Edewecht soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nur dann realisiert werden, wenn mit der Umsetzung des Projektes eine Reduzierung der vom Plangebiet ausgehenden Treibhausgasemissionen in Höhe von 40 % verbunden ist.</p> <p>Bestandteil der Planunterlagen ist ein Bericht zur Moorkundlichen Begleitung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage der Hofer &amp; Pautz GbR, Altenberge.</p> <p>Um das Ziel der Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Höhe von 40 % zu erreichen sollen in Teilbereichen des Geltungsbereiches folgende Maßnahmen zur Regulierung des Wasserhaushaltes umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückbau oder Kappung von Drainagen</li> <li>• Rückbau der Binnenentwässerung oder alternativ Anhebung von Grabenwasserständen</li> <li>• Einebnung von Oberflächen</li> <li>• Abtrag von Oberboden</li> </ul> <p>Ferner sind Wiedervermässungsmaßnahmen wie die Herstellung einer 1 m hohen Verwallung auf einer Länge von etwa 2.350 m vorgesehen.</p>	<p>Für umliegende landwirtschaftliche Flächen ergibt sich die durch vorliegende Planung keine Änderung des Wasserhaushaltes. Die bestehenden Vorfluter (Grabensystem) der angrenzenden Flurstücke außerhalb der Vorhabenflächen trennen die Flächen hydrologisch voneinander. Es werden keine Maßnahmen zur Wasserhaltung durchgeführt, die Auswirkungen auf andere, angrenzende Flächen mit sich bringen.</p>
<p>Ein Umweltbericht war zum derzeitigen Planungsstand nicht Bestandteil der Planunterlagen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Hinblick auf den erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrad u. a. die Auswirkungen der im Geltungsbereich vorgesehenen Maßnahmen zur Regulierung des Wasserhaushaltes und Wiedervermässung auf den Wasserhaushalt der außerhalb des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen darzustellen.</p> <p>Veränderungen des Wasserhaushaltes der außerhalb des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die künftig zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung dieser Flächen führen, sind vom künftigen Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage auszugleichen.</p>	<p>Durch die Aufwertung der Flächen unterhalb der Module ist kein Ausgleich für die Biotoptypen erforderlich. Gegenüber dem Ist-Zustand wird das Plangebiet dahingehend aufgewertet. Für die Eingriffe in das Schutzgut Tiere sind externe Kompensationsflächen für Kiebitze erforderlich. Die Fläche wird derzeit vom Eigentümer genutzt. Agrarstrukturellen Belange sind nicht betroffen.</p>
<p>Erforderliche Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollten nach Möglichkeit innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Notwendige externe Kompensationsmaßnahmen sind hinsichtlich Art, Umfang und Lage der Flächen im Umweltbericht zu benennen und vor Realisierung hinsichtlich der hierdurch betroffenen agrarstrukturellen Belange abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kabelverlegungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.</p>

	<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
	<p>beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollte bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden oder Bodenverdichtungen verursacht werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 42. F-Planänderung und die Aufstellung des B-Plan Nr. 211 „Solarpark Jenseits der Vehne“ keine Bedenken.</p>	
	<p><b>Nds. Landesforsten</b>  <b>Forstamt Neuenburg</b>  <b>Zeteler Str. 18</b>  <b>26340 Zetel</b></p>	
	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen ist festzustellen, dass der Wald nicht unmittelbar vom geplanten Vorhaben betroffen ist. Das Plangebiet grenzt nordöstlich an den Wald an, wobei durch eine vorgesehene Grünfläche ein Abstand von mindestens einer Baumlänge zum Wald eingehalten wird. Diese Pufferzone wird ausdrücklich begrüßt, da sie den Schutz des angrenzenden Waldbestands sicherstellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind keine weiteren Äußerungen oder Bedenken hinsichtlich der Waldbelange erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Ammerländer Wasseracht</b>  <b>An der Krömerei 6a</b>  <b>26655 Westerstede</b></p>	
	<p>mit Schreiben vom 30.07.2025 bitten Sie um Stellungnahme zur im Betreff genannten Bauleitplanung. Dieser Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) wie folgt gerne nach:</p> <p>Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Verbandsgewässers II. Ordnung mit Wasserzug-Nr. 7.18 „Wasserzug in Vegesack“ und des Verbandsgewässers III. Ordnung mit Wasserzug-Nr. 7.18.03.</p> <p>Die hydraulische Leistungsfähigkeit der von der Planung betroffenen Verbandsgewässer ist begrenzt. Ausweisungen von Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen führen i.d.R. zu vermehrten und erhöhten Oberflächenwasserabflüssen, die bei ungedrosselter Einleitung in Gewässer wesentlich zu einer Verschärfung des Ab-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

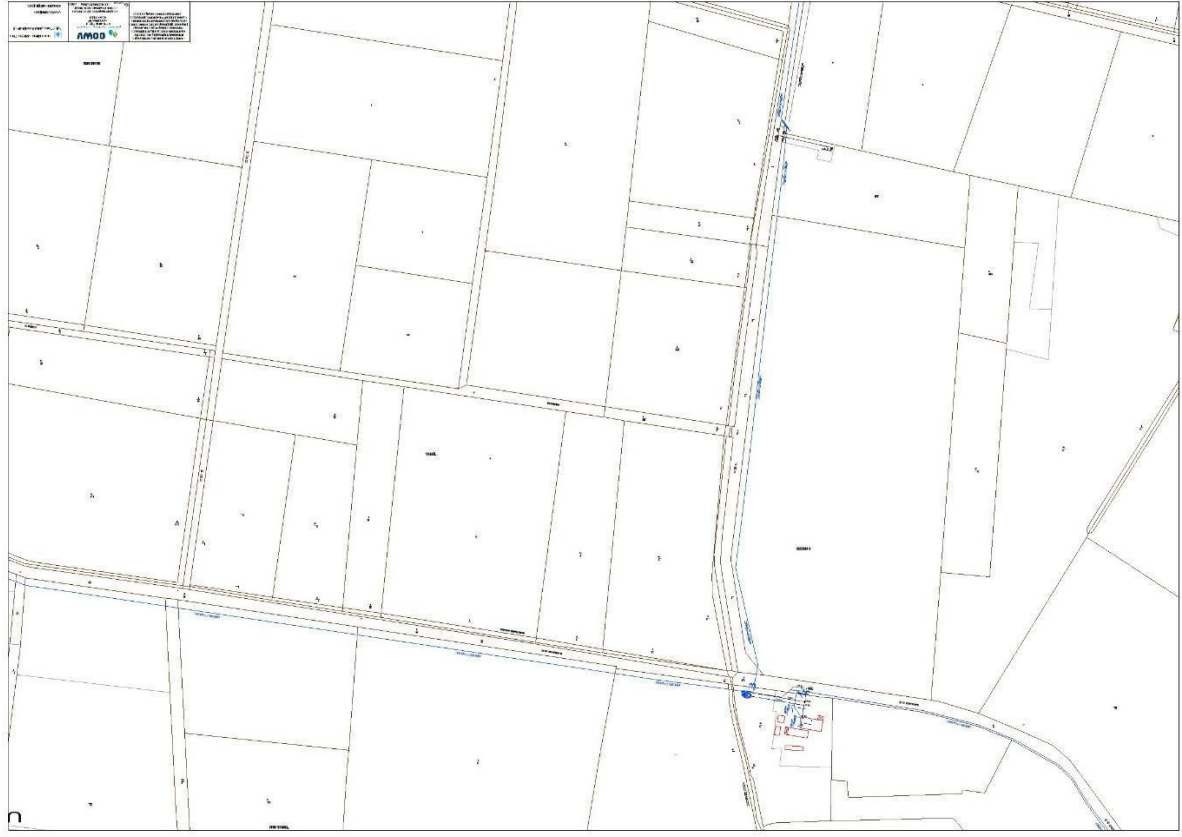
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>flusses beitragen. In diesem Fall geht mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage nur eine geringfügige Versiegelung von rd. 2% einher, so dass von daher auf wasserwirtschaftliche Rückhalte- und Drosselungsmaßnahmen verzichtet werden kann.</p> <p>Auf den östlich des Teilweges liegenden Flächen soll eine sog. hydrologische Aufwertung der Flächen durch Verwallung und Rückhaltung des Oberflächenwassers erfolgen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass es zu keinem unkontrollierten Abfluss von Oberflächenwasser in die Verbandsgewässer kommt. Sollte sich dieses im Laufe der Zeit nicht bestätigen, sind Maßnahmen zum gedrosselten Wasserabfluss inkl. kontrolliertem Notüberlauf zu ergreifen und entsprechende wasserbauliche Anlagen vom Genehmigungsinhaber herzustellen inkl. wasserrechtlicher Genehmigung und Einleitungserlaubnis.</p>	<p>Ziel der Verwallung ist die Haltung des Wassers auf dem Gelände zur Wasserstandsanhhebung. Ein zusätzlicher Abfluss in angrenzende Oberflächenwasser ist in diesem Bereich daher nicht vorgesehen. Im Betrieb der Anlage wird ein Monitoring erfolgen.</p>
<p><b>Unabhängig davon bestehen gegen die aktuelle Bauleitplanung erhebliche Bedenken.</b></p> <p>Entsprechend der Satzung der Ammerländer Wasseracht sind zu dem im Plangebiet gekennzeichneten Gewässer II. Ordnung beidseitig 10 m und zum Gewässer III. Ordnung beidseitig 6 m von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. Zudem ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m von Anpflanzungen und Einzäunungen zur Aufreinigung freizuhalten.</p> <p>Im Bereich des Verbandsgewässers III. Ordnung Nr. 7.18.03 werden diese Abstände eingehalten. Bei einem rd. 6 m breiten Flurstück für das Gewässer verbleibt bei einem Abstand der geplanten Verwallung von insgesamt 12 m noch ein satzungskonformer Abstand der baulichen Anlage vom Verbandsgewässer.</p> <p>Bei der Ausführung vor Ort ist der satzungsgemäße Mindestabstand von 6 m von der tatsächlichen Böschungsoberkante des Verbandsgewässers zu kontrollieren und sicherzustellen.</p>	<p>Die entsprechenden Räumstreifen ab eingemessener Böschungsoberkante werden auf im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Beim Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 7.18 werden die Abstände an der nördöstlichen Grenze des Planbereiches nicht eingehalten. Hier ist die Verwallung bis direkt an das Verbandsgewässer geplant. Die Planung ist an dieser Stelle anzupassen.</p> <p>Die satzungsgemäßen Abstandsvorgaben sind in die textlichen Hinweise in der Planzeichnung sowie in der Begründung aufgenommen worden. Die Planzeichnung selbst weist aber einen Abstand der Verwallung als bauliche Anlage vom</p>	<p>Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind verbindlich, das bedeutet die Verwallung muss im festgesetzten Bereich erfolgen. Der Bebauungsplan hält den gemäß der Satzung der Ammerländer Wasseracht erforderlichen Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. Ordnung in diesen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 7.18 von nur 9 m aus. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der baulichen Verwallung um einen relativ leicht anpassbaren Erdkörper handelt, kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes um 1 m toleriert werden. Im Zweifel muss die Verwallung bei Bedarf, also auf Anforderung der AWA, vom Genehmigungsinhaber angepasst werden.</p> <p>Die parallel zu den Verbandsgewässern geplanten Verwallungen sollen bepflanzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der 5 m breite Unterhaltungstreifen auch im Lichtraumprofil dauerhaft von Bewuchs freizuhalten ist. Dieses ist bei der Pflanzung und zukünftigen Unterhaltung (regelmäßiger Rückschnitt) durch den Genehmigungsinhaber zwingend zu beachten. Es wird empfohlen, die Anpflanzungen in ausreichend großem Abstand vom Unterhaltungstreifen vorzunehmen und die Wahl der Bepflanzung darauf abzustellen.</p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 8 heißt es:  <i>Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 1 (MF 1) ist eine halbruderaler Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Maßnahmen zur Aufreinigung angrenzender Gewässer sind zulässig. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig. Die Verlegung von Kabeln innerhalb dieser Flächen ist zulässig.</i></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen die Befahrbarkeit des Räumstreifens und die maschinelle Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigen dürfen. Auch bei der Parallelverlegung von Kabeln sind grundsätzlich die Mindestabstände baulicher Anlagen einzuhalten (hier 6 m). Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der AWA inkl. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit Festlegung der Folge- und Folgekostenpflicht des Genehmigungsinhabers abzustimmen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der letzte Satz „Die Verlegung von Kabeln innerhalb dieser Flächen ist zulässig“ ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 9 heißt es:  <i>Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 2 (MF 2)</i></p>	<p>Bereichen ein, denn die vom Vermesser eingemessene Böschungsoberkante liegt oberhalb des SO PV Teilbereich 2 mindestens 1 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt, sodass im Plangebiet nur noch ein Bereich von maximal 9 m freizuhalten ist. Oberhalb des SO PV Teilbereich 3 liegt die vom Vermesser eingemessene Böschungsoberkante mindestens 0,5 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt, sodass im Plangebiet nur noch ein Bereich von maximal 9,5 m freizuhalten ist. Letztes wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird im Betrieb der Anlage berücksichtigt.</p> <p>Eine maschinelle Befahrung der Maßnahmenflächen zum Zwecke der Räumung ist entsprechend der Formulierung „Maßnahmen zur Aufreinigung angrenzender Gewässer sind zulässig“ zulässig. Der Satz, dass die Verlegung von Kabeln zulässig ist, ist eine planungsrechtliche Klarstellung der Zulässigkeit. Im Bereich der Flächen, die unter dem Vorbehalt des satzungsgemäßen Gewässerräumstreifen stehen, gilt stets die Abstimmungspflicht mit der Ammerländer Wasseracht.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><i>ist die Anlage eines Blühstreifens mit regionalangepasstem Saatgut durchzuführen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Maßnahmen zur Aufreinigung angrenzender Gewässer sind zulässig.</i></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Maßnahmen der Gewässeraufreinigung auch die Ablage des anfallenden Aushubs zählt. Vorschlag für eine angepasste Formulierung: <i>Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 2 (MF 2) ist die Anlage eines Blühstreifens mit regionalangepasstem Saatgut durchzuführen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Maßnahmen zur Aufreinigung angrenzender Gewässer inkl. Ablage des Räumgutes sind zulässig.</i></p> <p>Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 208 entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.</p>	<p>Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen.</p>
<p><b>Oldenburger Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)</b> <b>Georgstraße 4</b> <b>26919 Brake</b></p>	
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbau en überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W40 -1.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p>	<p>Die Lage der Leitung wird entsprechend der anliegenden Leitung im Bebauungsplan festgesetzt. Zudem wird ein beidseitiger 3m breiter Streifen mit als mit ein Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt und von Bebauung und Anpflanzungen freigehalten.</p>



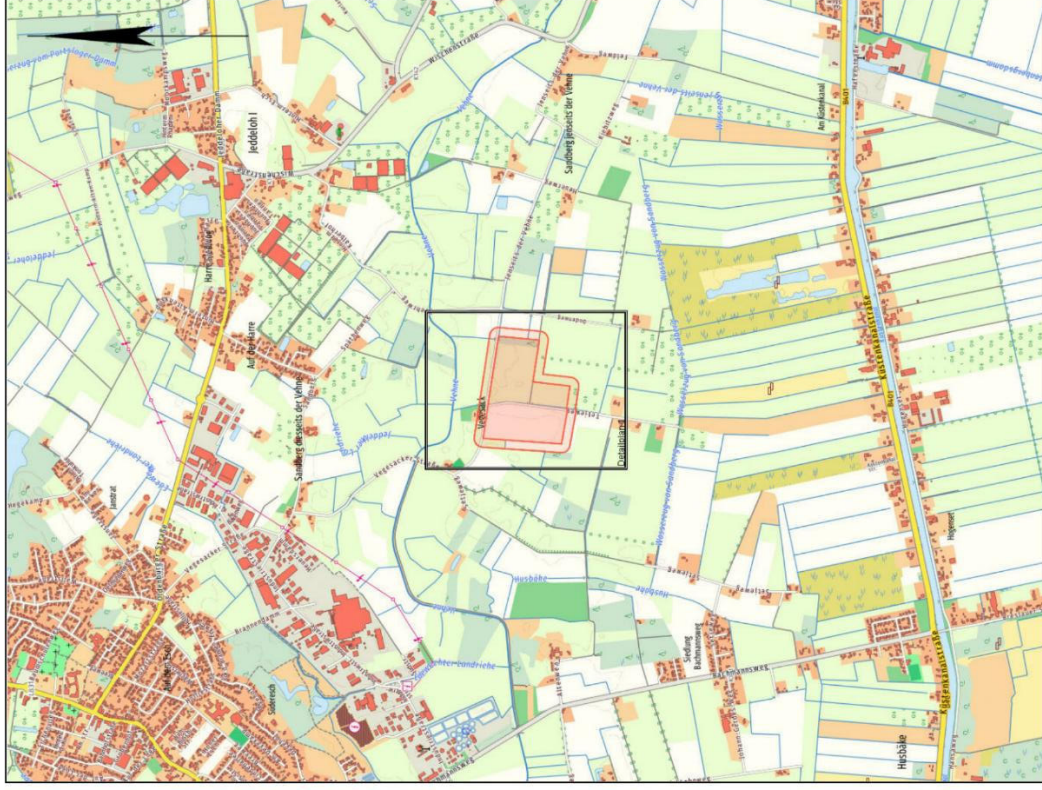
**Anregungen**



**Abwägungsvorschläge**

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteralallee 1 30655 Hannover</b></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannte Plan gen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifen ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale @ 0 800 / 69 666 96.</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die von Ihnen angefragten Tätigkeiten können ohne Auflagen durchgeführt werden.</li> <li>• Von Ihrer Anfrage abweichende Tätigkeiten sind erneut anzufragen.</li> </ul>	<p>Die Gasleitungen liegen in über 30 m Entfernung zum Plangebiet. Der angegebene Schutzstreifen von 15 m liegt damit deutlich außerhalb des Plangebietes. Dennoch ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH in der Ausführungsplanung über die Bauarbeiten zu informieren. Die nebenstehenden Informationen sowie die Anlagen werden an den Entwickler des Solarparks weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge															
<p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.</li> <li>Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</li> </ul> <p>Aktuell betroffene Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="603 1093 884 2024"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitleitkabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg</td> <td>1000</td> <td>15,00</td> <td>ja</td> <td>BP 35, BP 36</td> </tr> <tr> <td>GasLINE 02502.200</td> <td>-</td> <td>Im Schutzstreifen der ETL 143</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg	1000	15,00	ja	BP 35, BP 36	GasLINE 02502.200	-	Im Schutzstreifen der ETL 143			
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitleitkabel	Bestandsplan Nr.												
ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg	1000	15,00	ja	BP 35, BP 36												
GasLINE 02502.200	-	Im Schutzstreifen der ETL 143														



arte: onmeps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025

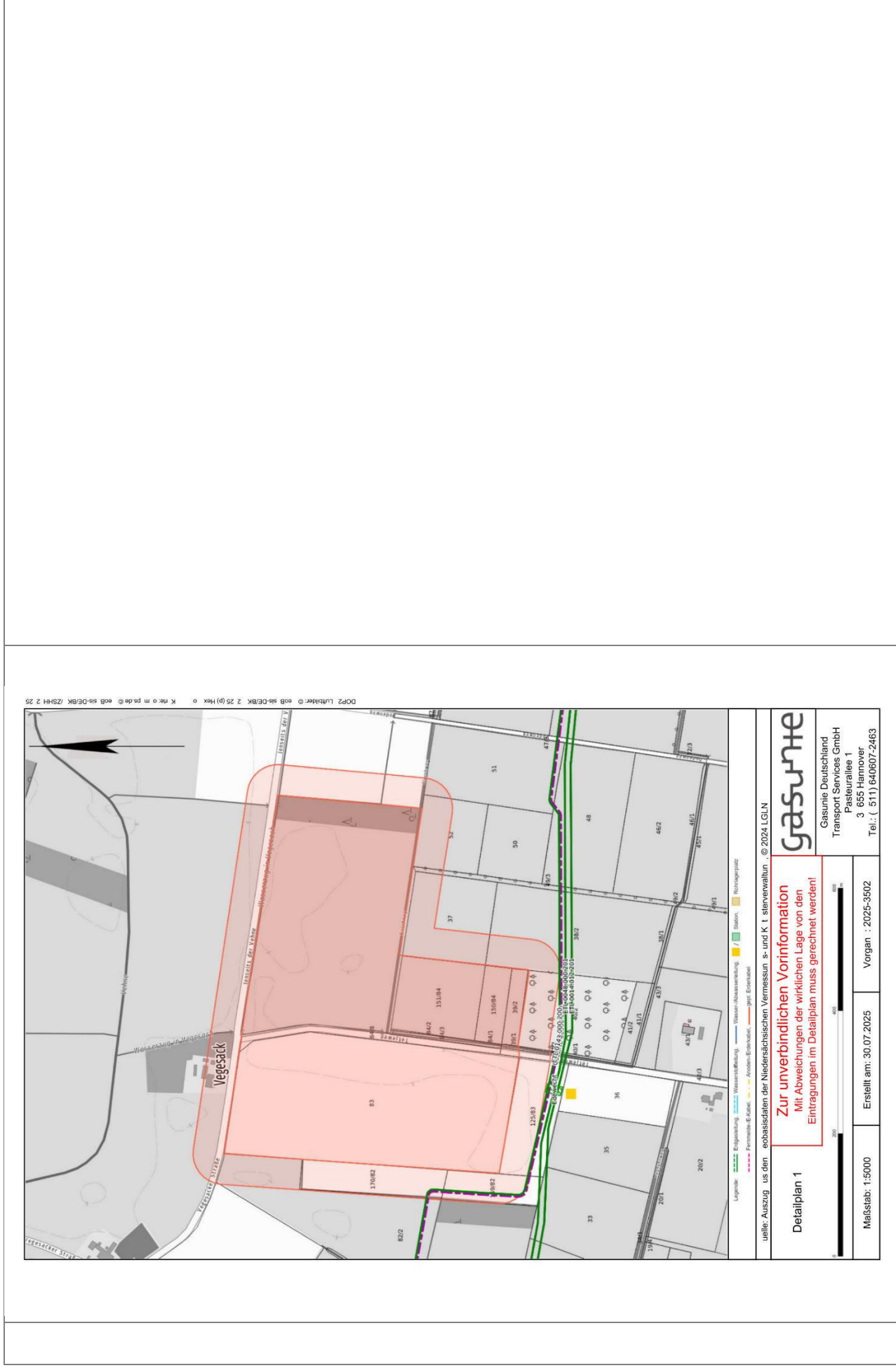
Übersichtsplan 1

**gasurHE**

Gasunie Deutschen  
Transport Services GmbH  
Pasteurallee 1  
30655 Hannover  
Tel.: (0511) 640607-2463

Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutsche Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.

Erstellt am: 30.07.2025      organg: 2025-3502



	<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
	<p>Anlage: Erdgasleitungen Anweisungen zu deren Schutz</p>	
	<p><b>Telekom Deutschland GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück</b></p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich in den darin liegenden Straßen Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder per Email: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p><b>EWE Netz GmbH Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg</b></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>An den Straßen sind durch die vorliegende Planung keine Änderungen vorzusehen.</p>
		<p>Nach der Leitungsauskunft über das Planauskunftsportal liegt innerhalb des Grünstreifens westlich des Teilweges eine Stromleitung der EWE Netz GmbH. Die exakte Lage ist in der Ausführungsplanung zu bestimmen. Hier besteht kein Konflikt mit der Planung. Die weiteren Leitungen befinden sich innerhalb der umgebenden Straßen und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beides spielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: <a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung</a></p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

## **Anregungen von Bürgern**

**von BürgerInnen wurden zwei Anregungen vorgebracht.**

	<b>Anregungen von Bürgern</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
	<p><b>BürgerIn 1</b> als direkte Anwohner des geplanten Solarparks "Jenseits der Vehne" möchten wir uns im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 211 zu Wort melden.</p> <p>Wir stehen dem Vorhaben grundsätzlich positiv und wohlwollend gegenüber. Die Förderung erneuerbarer Energien und die nachhaltige Nutzung der Flächen begrüßen wir ausdrücklich. Von zentraler Bedeutung ist für uns dabei die Wahrung des Landschaftscharakters sowie der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Die Gegend rund um den geplanten Solarpark ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen und viel Natur. Sie ist für Radfahrer, Spaziergänger und nicht zuletzt für uns als Anwohner ein reiches kleines "Naherholungsgebiet", wie man es nicht mehr allzu oft zusammenhängend findet. Dies bitten wir zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen weitestmöglich zu bewahren. Dazu zählt für uns unter anderem die Anlage von Hecken oder anderem grünem Sichtschutz, um das Landschaftsbild sowie Rückzugsmöglichkeiten für die Wildtiere zu erhalten.</p> <p>Nach einem sehr informativen Gespräch mit dem Projektentwickler Lintas Green Energy GmbH (Herr Mathiesen) möchten wir anregen, im weiteren Planungsprozess Teilhabe- bzw. Beteiligungsangebote für direkte Anwohner zu schaffen. Dies könnte beispielsweise durch Beteiligungsmöglichkeiten am Solarpark selbst, sowie durch Informations- und Dialogveranstaltungen seitens des Betreibers oder der Gemeinde geschehen. Solche Angebote würden die Akzeptanz und Identifikation mit dem Projekt weiter stärken und könnten einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung leisten.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Prüfung unseres Anliegens sowie um Rückmeldung und regelmäßige Informationen zu Sachstand und Fortschritt des Projektes.</p>	<p>Bereits im Vorentwurf waren 3-5 m breite Heckenpflanzungen an den äußeren Rändern des Solarparks enthalten, die dem Einfügen des Solarparks in das Landschaftsbild dienen. Zum Entwurf werden diese Anpflanzungsbote noch um Heckenanpflanzungen an der westlichen und südlichen Grenze der Fläche westlich des Tetjeweges ergänzt.</p> <p>Die Teilhabe- bzw. Beteiligungsmöglichkeiten für direkte AnwohnerInnen und EinwohnerInnen der Gemeinde Edewecht sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Die Gemeinde wird entsprechend des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen ein Konzept zur Beteiligung mit der Vorhabenträgerin ausarbeiten.</p>

### BürgerIn 2

Zu den Planungen des Solarparks Pirsch-Vehne nehme ich zu folgenden Punkten Stellung.

Berücksichtigung des THG-Potenzials von Treposolen  
 Flurstücke 150/84 und 39/2 (westl. Tetjeweg) werden vom Gutachter als "Sanddeckkulturen und Bereiche mit Sandmischkulturen als Treposole klassifiziert (S. 13). Bezüglich der Berechnung der THG-Emissionen macht das Gutachten hierzu folgende - widersprüchlichen - Aussagen: "Bezogen auf Sanddeckkulturen wird in dem Kapitel 2.2 der Geofakten erwähnt, dass für Sanddeck- und Sandmischkulturen bzw. Moor-Treposole wenig über deren Treibhausgasemissionen belegt ist." "In Kapitel 4.1. (Geofakten 38) wird bei Sanddeckkulturen von einer konservierenden Wirkung des Oberbodens auf den darunterliegenden Torfkörper ausgegangen. Methodisch werden hier die Emissionen in Abhängigkeit des Biotops halbiert." (S. 19). Der Gehalt an organischen Kohlenstoff in der Deckschicht wird als "gering" (S. 13) bezeichnet, nähere Ausführungen hierzu fehlen. Nach neuen Erkenntnissen der THG-Forschung sind Treposole in THG-Bilanzen von Mooren deutlich stärker zu berücksichtigen. Die Dissertation "Influences on mineralisation rates of organic soils under agriculture" von Dr. Annelie Säurich (2022) hat Inkubationsexperimente mit ungestörten Bodensäulen von sandüberdeckten und nicht mit Sand überdeckten Hoch- und Niedermoorstandorten vorgenommen. Es wurde nachgewiesen, dass Torf-Sand-Mischungen hohe Respirationssraten aufweisen und die spezifischen CO2-Flüsse von Torf-Sand Mischungen aufweisen und die spezifischen CO2-Flüsse von Torf-Sand Mischungen und vererdeten Horizonten ähnlich sind, was darauf hinweist, dass die organische Substanz von Torf-Sand-Mischungen weiterhin der Torfoxidation unterliegt. Für Übersandungen auf Moorböden gilt, dass diese in der Praxis bei jeder pflügenden Bodenbearbeitung wiederholt in ihrem Kohlenstoffgehalt angereichert und der Oxidation exponiert werden. Demnach zeigen diese neuen Untersuchungen keine Hinweise für eine wirksame Emissionsminderung durch die bisher praktizierte Sandüberdeckung gibt [Säurich, A. et al. (2019): How do sand addition, soil moisture and nutrient status influence greenhouse gas fluxes from drained organic soils? Soil Biology Biochemistry 135: 71 - 84]. Eine ähnliche Aussage findet sich hierzu auch in der Potenzialstudie Nds. Moore: ". für eine Emissionsminderung (muss) vermutlich die mineralische Abdeckung mächtiger (bis 40 cm) sein, eine in den liegenden Torf eingreifende Bodenbearbeitung unterbunden werden und der Wasserstand so weit wie möglich ange-

Die Aussagen zu den THG-Emissionen der Flächen westlich des Tetjeweges im derzeitigen Zustand als Ackerfläche beruhen auf der Methodik und den Inhalten der Geofakten 38 des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie. Auch auf Grundlage der in der nebenstehenden Stellungnahme erwähnten Studie, ist die Datengrundlage aus fachgutachterlicher Sicht des Büros Hofer & Pautz gering und kann nicht allgemeingültig in Abhängigkeit lokaler Faktoren angewandt werden. Da es sich bei der Fläche westlich des Tetjeweges um eine Sanddeckkultur und nicht um einen Umbruchboden handelt, wird von einer geringen Durchmischung der unten anstehenden Torfe ausgegangen. Das bestätigen die schwach bis geringen Humusgehalte, die den Bohrprotokollen zu entnehmen sind. Demnach ist auf Grundlage der angewandten Methodik nach Geofakten 38 eine Halbierung der THG-Emissionen angesetzt worden.

<p>hoben werden." [Höper, H. (2024): Einschätzung zur Eignung und Wirkung kulturtechnischer Maßnahmen bei der Minderung der Treibhausgasemissionen von landwirtschaftlich genutzten Moorböden. Textbeitrag zur Einbindung in die Potenzialstudie. 2 S. Unveröffentlicht]</p> <p>Demnach dürfte bei der Teilfläche westlich des Teijewegs bei den vorhandenen stärkeren Torflagen trotz Umbruch oder Überdeckung der gewählte Ansatz einer Halbierung der THG-Emissionen zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Emissionen führen. Zudem wird diese Fläche laut Gutachten als Acker mit Sandeckkultur genutzt, weshalb mit höheren Emissionen zu rechnen ist (S. 19: "Es ist zudem von einer Halbierung der Emissionen auszugehen, wenn eine reine Grünlandnutzung vorherrscht. "). Für diesen Bereich sollten die Daten aufgrund der neueren Erkenntnisse überprüft und korrigiert werden. Da die Fläche westlich des Teijewegs einen hohen Anteil an der Gesamtfläche hat, stellen höhere Emissionen an dieser Stelle auch die Zielerreichung von 40% Emissionseinsparung gegenüber einer Vollvernässung in Frage.</p>	
<p>Nach Höper (2024) ist auch für diese Teilfläche eine Vernässung anzustreben.</p> <p>Bodenkundliche Ansprache der Fläche westlich Teijeweg Laut Gutachten klassifizieren die stratigraphischen Untersuchungen (Kap. 4.2) die Fläche westlich Teijeweg bei Anwendung des Kriterienkatalogs</p>	<p>Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Wiedervernässung bei Nutzung von Moorstandorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Wie bereits in der Begründung erläutert, hat die Gemeinde Edewecht gemeinsam mit den Gemeinden Bad Zwischenahn und Rastede sowie der Stadt Westerstede ein Moorkataster entwickelt. Auf dessen Basis sollten die Möglichkeiten und Grenzen von Wiedervernässungsmaßnahmen geprüft werden. Bei der Bewertung der Umsetzungsfähigkeit einer Wiedervernässung fiel die westlich des Teijewegs liegende Fläche aus der Bewertung heraus, da es sich um einen sandüberdeckten Acker handelt.</p> <p>In Verbindung mit der Auflage, dass mindestens eine Aufwertung der Flächen zu extensivem Grünland erfolgen muss, erfolgt zudem bereits eine Reduzierung der Treibhausgase. Gemäß des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016 veröffentlichten Berichts „Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele, Umsetzung“ sind die Treibhausgas-Emissionen bei extensiv genutztem Grünland deutlich niedriger als bei intensiv genutzten Ackerflächen. In einem Hochmoor werden bei einem sandüberdeckten Acker 27 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt und bei einem feuchten Extensivgrünland 11 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt.</p>

des Ammerländer Moorkatasters (ab 45 cm Sanddeckung = Kein Moorboden) nicht als Moorboden sondern als "Sandacker mit Sanddeckkultur (durchschnittlich 46 cm Mächtigkeit)" (S. 23). Die ursächlichen Bodensondierungen (Karte 3, BP 14 - 21) zeigen im Nordosten der Fläche mit BP 21 eine deutliche Auffälligkeit (95 cm Übersandung). Da diese Stelle an der Straße liegt und evtl. als befestigte Zufahrt genutzt wird und / oder eine Bodensenke aufgefüllt worden ist, kann hier ein - im Gutachten nicht vermerkter - bedeutsamer "Ausreisser" vorliegen. Während der Durchschnitt der in der Fläche befindlichen BP14 - 20 eine Übersandung von 39 cm aufweist (und damit per definitionem als "Moorboden" klassifiziert werden müsste), wird bei Einbeziehung dieses Ausreisserwertes (95 cm) in die Mittelwertbildung das Ausschlusskriterium "Moor" (45 cm Übersandung) knapp erreicht (s. Tabelle). In der Folge wird der westlich gelegene Acker (rund 9 ha = etwa 50% der Gesamtanlage) aus den Vernässungsplanungen herausgenommen (S. 24) und sein Emissionspotenzial kaum berücksichtigt.

Fläche westl. Tetjeweg  
Flächenklassifizierung

BP	cm Sand	cm Sand
14	25	25
15	37	37
16	32	32
17	31	31
18	39	39
19	59	59
20	49	49
21	95 (?)	("Ausreisser" gestrichen)
□	45,88	38,86
Klassifizg.	"kein Moor"	"Moor"

Bei der Teilfläche westlich des Tetjeweges sollte zur verlässlichen Absicherung der Einordnung "Moor" oder "Sandacker" (und damit der THG-Bilanz) eine systematische und eng gerasterte Nachsondierung der Übersandung dieser Fläche (mit Protokollierung von Geländeauffälligkeiten) vorgenommen werden und anschließend ggf. in eine Neubilanzierung der THG-Bilanz der Gesamtanlage integriert werden. Dies gilt speziell hinsichtlich der hier befindlichen übersandete westlichen Teilfläche, wo im

Der erwähnte "Ausreißer" am BP 21 ist eine tatsächlich kartierte Mächtigkeit der Sanddeckkultur, die bei der Bewertung entsprechend berücksichtigt wird. Auch im Rahmen der Ammerländer Moorkatasters wurde die Fläche als Sandacker bewertet.

<p>Untergrund Gesamttorfmächtigkeiten von über 1,6 m auf moorige Standortverhältnisse hinweisen (und damit im Rahmen der Vernässungsplanungen und Geländemodellierungen berücksichtigt werden müssen).</p> <p>Planungen der Geländevernässung</p> <p>Zur Erreichung des 40%-Reduktionszieles wird eine "schwach torfzehrende Bewirtschaftung" angestrebt mit sommerlichen Wasserständen von -10 cm bis -45 cm unter Geländeoberfläche (Tab. 1). Die "Zielsetzung liegt hier auf einer torfhaltenden Entwicklungsvariante" (Definition nach Gutachten: "Eine torfhaltende Entwicklung ist in der Regel gegeben, wenn der Grundwasserstand ganzjährig nahe der Geländeoberkante liegt und der Boden wassergesättigt ist." Nach Tab. 1 entspricht dies einem sommerlichen (!) Wasserstand höher als 10 cm unter Flur). Ist dies der konkrete Zielwasserstand, auf dem die THG-Kalkulationen beruhen? Der konkrete sommerliche Zielwasserstand ist zu definieren und es sind Angaben zum Zeitpunkt zur Erreichung der angestrebten Vernässungshöhe zu nennen. Es fehlt zudem ein Monitoringkonzept zum Nachweis bzw. Kontrolle der Einhaltung der Zielwasserstände (Messpegelnetz, Ablesezeitpunkte, Berichtspflichten). Dieses wäre dem Gutachten beizufügen und umzusetzen.</p> <p>Im Gutachten bleibt offen, wie bzw. ob dieser Zielwasserstand unter den gegebenen klimatischen Bedingungen und die Wasserverfügbarkeit dauerhaft erreichbar ist und wie sich die anhaltende Entwässerung durch nicht einstaubare Strassenseitengräben auf die Flächenvernässung auswirkt. Da der Haupteffekt durch Anstau des Mittelgrabens zwischen Flurstücken 85/2 und 86/2 auf Geländeniveau erzielt werden soll (S. 28), ist fraglich, ob auf diese Weise ein sommerlicher Zielwasserstand höher als 10 cm unter Flur in allen Parzellen gleichmäßig und ganzjährig erreichbar ist oder ob nicht die grabenfernen zentralen Flächenbereiche trockener bleiben. Da der Anstau dieser Gräben zur Optimierung der Vernässung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Nachbarflächen schwer möglich ist, ist für die Wasserbilanz zu klären, ob die Vernässung ausschließlich durch flächeninternen Grabeneinstau plus meteorologischer Niederschläge (ohne Zusatzbewässerung) dauerhaft gewährleistet werden kann oder eine wasserrechtlich zu genehmigende zusätzliche Wasserentnahme (inklusive erforderlicher Pumpen- und Steuertechnik) für eine Vernässung erforderlich ist?</p> <p>Hier sind für die Betriebsphase detaillierte hydrologische Betrachtungen zur betrieblichen Wasserbilanz erforderlich, welche die Vernässbarkeit</p>	<p>Der Einstau des Grabens in der Fläche ist nicht die einzige Methode zur hydrologischen Optimierung. Es werden zusätzliche vorhandene Drainagen gekappt und Abfluss von Oberflächenwasser durch Verwallungsbau unterbunden. Eine torfhaltende Vernässung (Wiedervernässung und Schaffung von Hochmoorregenerationsflächen) ist in Verbindung mit PV und der Berücksichtigung der Vorflut in dem Gebiet nicht angestrebt und nur schwer mit erheblichem Aufwand umsetz- und realisierbar. Die hydrologische Optimierung strebt Wasserstände von 10 cm im Winterhalbjahr und 45cm im Sommerhalbjahr unter Flur an. Der Wasserstand wird angestrebt, kann aufgrund der klimatischen Bedingungen und der Wasserverfügbarkeiten aber nicht garantiert werden. Es erfolgt ein Monitoring während der Betriebszeit des Solarparks, sodass bei Bedarf durch ergänzende Maßnahmen auf nicht erfüllte Wasserstände reagiert werden kann. Eine Flächenentwässerung durch nicht einstaubare Strassenseitengräben ist durch die wasserundurchlässigen Bodenverhältnisse im Bereich der Verwallung nicht anzunehmen. Die geplanten Maßnahmen entsprechen den rechnerisch ermittelten Mindestanforderungen der hydrologischen Optimierung. Die Kalkulation der THG-Emissionen beruht auf der Methodik der Geofakten 38, die hinsichtlich der Zielbiotope die entsprechenden Wasserstände berücksichtigt. Ein Monitoring wird für die Betriebszeit des Solarparks erstellt werden.</p>
---	--

<p>darstellen. Ist die vollständige und ganzjährige Vernässung auf die Zielwasserhöhe -10 cm unter Flur nicht erreichbar, hätte dies Auswirkungen auf die Kalkulation der THG-Emissionen, die in diesem Fall höher sind und die Erreichung einer &gt; 40%igen THG-Reduktion in Frage stellen.</p> <p>Kalkulation Treibhausgaseinsparpotenzial          Tab. 4 zeigt die Beiträge einzelner Flächenoptimierungen zur Erreichung der THG-Einsparungen von 41,66%. In der Tabelle scheinen aber Emissionen der geplanten Verwallungen nicht berücksichtigt (Tabelle 3: knapp 9400 m3 Verwallung, die massiv - in 20 Jahren Betrieb vermutlich vollständig - emittieren, da sie als oberirdische Dämme mit fehlender Wassersättigung optimal durchlüftet. Und da nährstoffhaltiger Oberboden verbaut wird, dürfte es zusätzlich zu Lachgasemissionen kommen - fast 300 mal so klimawirksam wie CO2). Falls die Emissionen der Verwallungen nicht eingerechnet worden sind, dürfte die THG-Bilanz die 40%-Reduktion deutlich verfehlen. Es ist zu klären, ob die Emissionen der Polderdämme in der THG-Bilanz enthalten sind und wie sie sich die Bilanz bei ihrer Einbeziehung ändert. Daneben fehlen in der THG-Bilanz die Berücksichtigung von Infrastrukturmaßnahmen wie Kabelgräben durch angrenzende Moorflächen bis zum ersten Einspeisepunkt in das Elektrizitätsnetz.</p>	<p>Hinsichtlich des berechneten Treibhausgaseinsparpotenzial muss an dieser Stelle auf einen Rechenfehler im Gutachten hingewiesen werden. Das errechnete Einsparpotenzial von 41,66% beruht auf dem Heranziehen des Differenzwertes vom Optimalzustand der Hochmoorregeneration zur hydrologischen Optimierung (166,49 vt CO2-Äq./Jahr). Hier muss jedoch das errechnete Einsparpotenzial der hydrologischen Optimierung dem der Hochmoorregeneration gegenübergestellt werden. Das bedeutet: 233,17 vt CO2-Äq./Jahr (Einsparpotenzial der Hydrologische Optimierung) von 399,66 vt CO2-Äq./Jahr (Optimalzustand der Hochmoorregeneration) sind 58,34 % Einsparpotenzial.          Das Verwallungsmaterial (9.392 m<sup>3</sup>) wird zu größeren Teil der Oxidation ausgesetzt sein. Unter Berücksichtigung des organischen Torfes, der Lagerungsdichte und dem Atomgewicht von Kohlenstoff ergeben sich 43 t Co<sup>2</sup>/ Jahr. Unter Berücksichtigung der Oxidation des Verwallungsmaterials ergibt sich somit immer noch ein Einsparpotenzial von 47,58 % und damit die deutliche Erfüllung der 40%-Zielmarke.</p>
<p>Vereinbarkeit der Planung mit dem Klimaschutzkonzept der Gemeinde Edewecht</p> <p>In der Gemeinde Edewecht haben gemäß Klimaschutzkonzept Maßnahmen zur Sicherung der kohlenstoffhaltigen Böden und zur Wiedervernässung eine hohe Priorität für die Zielerreichung des Gesamtkonzeptes. Da bei der Anlagenplanung keine - den Torfkörper erhaltende - Vollvernässung angestrebt ist, sondern eine ökonomisch begründete Kompromisslösung (&gt; 40% THG-Einsparung) (S. 2: "Unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung des Vernässungspotenzials einer Fläche können auch Maßnahmen sinnvoll sein, welche zwar eine weniger CO2-einsparende Entwicklungsvariante verfolgen, grundsätzlich aber eine günstigere Aufwand- und Nutzen-Bilanz sowie eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen."), wird die Anlage die Klimabilanz der Gemeinde durch reduzierte, aber anhaltende Torfoxidation weiterhin langfristig belasten und schränkt somit den gemeindlichen Handlungsspielraum für weitergehende CO2-Einsparungen über die Anlagenlaufzeit ein.</p>	<p>Der Gemeinde Edewecht ist bewusst, dass es aus klimatischen Gründen besser wäre den Wasserstand im gesamten Plangebiet anzuheben. Jedoch ist auch der Ausbau erneuerbarer Energien für die Erreichung der Klimaschutzziele relevant.          Würde das Plangebiet nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt, würde weder die Wasserstandsanhhebung auf den östlichen Flächen noch die hinsichtlich der Treibhausgasemissionen positive Nutzungsextraktivierung der Ackerfläche in absehbarer Zeit erfolgen, weil es keine rechtliche Verpflichtungen dazu gibt und diese Maßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht attraktiv sind. Die Wiedervernässbarkeit der Fläche wurde im Rahmen der Bewertung im Moorkataster als eher „ungünstig“ bewertet, sodass auch nicht davon auszugehen ist, dass diese Flächen prioritärer Teil eines Wiedervernässungsprogramms, sofern ein solches von Land oder Landkreis erstellt wird.</p>

<p>Da jedoch laut einer Beschlussvorlage des Edewechter Bauausschusses vom 19.08.2025 für die Zielerreichung des Konzeptes "die Sicherung der kohlenstoffhaltigen Böden und deren künftige Qualifizierung für eine zusätzliche Kohlenstoffbindung" maßgeblich ist, ist durch den fortschreitenden Torfschwund und ohne zusätzliche Kohlenstoffbindung die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den gemeindlichen Zielen nicht gegeben. Die Zielabweichung des beantragten Vorhabens von den torferhaltenden Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes ist zu klären. Dies gilt umso mehr, als bei der schwachen rechnerischen Zielerreichung (41,66% THG-Reduktion) ein hohes Risiko der Verfehlung der Zielvorgabe "THG-Reduktion &gt;40%" bei geringfügigen Änderungen der Rahmenbedingungen besteht.</p>	<p>Die Gemeinde hat bereits eine Abwägung des Belanges des Klimaschutzes vorgenommen, indem sie den Beschluss gefasst hat, dass die Fläche nur als Solarpark entwickelt wird, sofern auf den östlichen Flächen die durch Maßnahmen zur Steigerung des Feuchtegrades eingesparten Treibhausgasemissionen mindestens 40 % der Treibhausgasemissionen entsprechen, die bei einer vollständigen Wiedervernässung der Flächen eingespart würden. Die Ziele des Klimaschutzkonzeptes sind aus Sicht der Gemeinde damit ausreichend berücksichtigt. Die CO<sub>2</sub>-Einsparung im Zuge dieser Planung ist höher als bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen.</p>
--	--